

Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen

Datum 16. Juli 2018 (Stand 10. März 2026)

Ordnungsnummer 852.11

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 1 Zweck	4
	Art. 2 Personal	4
	Art. 3 Friedhofvorsteher	4
II.	Bestattungen	4
	Art. 4 Gemeindeeinwohner	4
	Art. 5 Bestattung Auswärtiger	4
	Art. 6 Bestattungszeiten	4
	Art. 7 Leichentransporte	4
	Art. 8 Grabgeläute	4
	Art. 9 Abdankung	4
III.	Friedhof	5
	Art. 10 Ruhe und Ordnung	5
	Art. 11 Gräberplan	5
IV.	Gräber	5
	Art. 12 Gräberarten	5
	Art. 13 Grabeinteilung	5
	Art. 14 Grabanspruch	5
	Art. 15 Privatgräber	5
	Art. 16 Ruhezeit	6
	Art. 17 Grabbezeichnung	6
	Art. 18 Urnenausgrabung	6
	Art. 19 Räumung der Gräber	6
V.	Grabmäler	6
	Art. 20 Allgemeines	6
	Art. 21 Vorschriften, Bewilligung	6
	Art. 22 Materialien für Grabmäler	6
	Art. 23 Höchstmasse für Grabmäler	6
	Art. 24 Setzen der Grabmäler	7
	Art. 25 Unterhalt der Grabmäler	7
VI.	Grabbepflanzung und Unterhalt	7
	Art. 26 Bepflanzung und Unterhalt	7
VII.	Haftung, Strafbestimmungen	8



Art. 27 Haftung	8
Art. 28 Strafbestimmungen	8
VIII. Schlussbestimmungen	8
Art. 29 Beschwerden, Rechtsmittel	8
Art. 30 Inkraftsetzung	8

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die vorliegende Verordnung regelt die Bestattung sowie die geordnete Gestaltung und Benützung der Friedhofanlage Weisslingen.

Art. 2 Personal

Der Gemeinderat wählt oder stellt an:

1. den Friedhofvorsteher und dessen Stellvertreter
2. die Friedhofgärtnerei
3. den Bestatter

Art. 3 Friedhofvorsteher

- 1 Der Friedhofvorsteher ist für die Friedhofanlage und die Organisation der Bestattungen zuständig.
- 2 Er führt die Bestattungen durch.
- 3 Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Festsetzung der Bestattungsart gemäss den kantonalen Bestimmungen
 - b) die Koordination der Bestattung
 - c) die amtliche Publikation
 - d) die Meldungen im Zusammenhang mit der Bestattung
 - e) die Aufsicht über den Zustand und Unterhalt des Friedhofes

II. Bestattungen

Art. 4 Gemeindeeinwohner

- 1 Der Friedhof Weisslingen dient der Bestattung von Gemeindeeinwohnern.
- 2 Die Gemeinde stellt Rechnung für diejenigen Kosten, die sie gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung in Rechnung stellen kann.

Art. 5 Bestattung Auswärtiger

- 1 Auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person können auch Auswärtige auf dem Friedhof bestattet werden. Nach Anhörung wird die Bewilligung durch den Friedhofvorsteher erteilt.
- 2 Die Kosten richten sich nach der Gebührenverordnung. Sie werden denjenigen Personen, die um die auswärtige Bestattung ersucht haben oder den Erben in Rechnung gestellt.
- 3 ¹Für Bestattungen von Personen, welche zuletzt vor dem Übertritt in eine betreute Alterswohneinrichtung ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Weisslingen hatten, fallen keine Kosten für Grabplatz, Benützung des Aufbahrungsraumes in Weisslingen, das Bereitstellen, Öffnen und Zudecken eines Grabes und die Gräberbezeichnung an.

Art. 6 Bestattungszeiten

- 1 Die Bestattungen finden in der Regel von Dienstag bis Freitag statt.
- 2 Die Festlegung erfolgt in Absprache mit dem Friedhofvorsteher. Er kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 7 Leichentransporte

Die Leichentransporte erfolgen in der Regel mit dem Leichenauto. Diese Transporte werden einem privaten Unternehmer übertragen.

Art. 8 Grabgeläute

Sofern die Hinterbliebenen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird jedes Begräbnis ein- und ausgeläutet.

Art. 9 Abdankung

Die Anordnung der kirchlichen Abdankung ist Sache der Angehörigen und ist mit dem Friedhofvorsteher abzusprechen.

¹ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 10. März 2026

III. Friedhof

Art. 10 Ruhe und Ordnung

¹ Die Besuchenden haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen des Bestattungs- und Friedhofpersonals ist Folge zu leisten. Innerhalb des ganzen Friedhofareals ist untersagt:

1. das Mitführen von Tieren
2. das Befahren mit Fahrrädern, Motorfahrzeugen und anderen Sportgeräten sowie das Parkieren derselben
3. das Pflücken von Blumen und das Schneiden oder Entfernen von Pflanzen durch Unberechtigte
4. das Betreten fremder Grabstätten und Rasenflächen
5. das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür vorgesehenen Plätze
6. das Verweilen von Kindern ohne Begleitung Erwachsener
7. das Benützen als Spiel- oder Festplatz

² Der Friedhofvorsteher ist befugt, die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu treffen.

Art. 11 Gräberplan

Die Beisetzungen erfolgen in der Reihenfolge der Bestattungen.

IV. Gräber

Art. 12 Gräberarten

Der Friedhof umfasst folgende Arten von Gräbern:

- Klasse A Reihengräber für Erdbestattungen
- Klasse B1 Gemeinschaftsgrab für Sternenkinder (<22. Schwangerschaftswoche)
- Klasse B2 Kindergräber für Urnen- und Erdbestattungen
- Klasse C Reihengräber für Urnenbestattungen
- Klasse D Privatgräber
- Klasse E Gemeinschaftsgrab für Urnen

Art. 13 Grabeinteilung

Die Gräber werden in folgende Klassen eingeteilt:

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
Klasse A	160 cm	80 cm	150 cm
Klasse B2	110 cm	70 cm	120 cm
Klasse C	130 cm	70 cm	60 cm
Klasse D	200 cm	300 cm	150 cm

Art. 14 Grabanspruch²

¹ In den Reihengräbern der Klassen A und B darf pro Grab nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.

² In Erdbestattungsgräbern dürfen zusätzlich bis drei Aschenurnen beigesetzt werden.

³ In Urnengräbern dürfen höchstens 4 Urnen beigesetzt werden.

⁴ In Privatgräbern sind höchstens 3 Erd- und 10 Urnenbestattungen möglich.

Art. 15 Privatgräber³

¹ Auf dem Friedhof können besondere Plätze für Privatgräber bereitgestellt und auf die Dauer von 60 Jahren zur Benutzung vergeben werden. Sie können auf Gesuch hin erstmals nach 40 Jahren seit dem Vertragsabschluss gegen Bezahlung einer Gebühr verlängert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Belegungsplanes möglich ist. Die Grabplatzgebühr ist in der kommunalen Gebührenverordnung geregelt. Die Vergabe von Privatgräbern erfolgt nur an Einwohner oder Bürger der Gemeinde.

² Die Benützungsdauer beträgt 60 Jahre von der ersten Bestattung an gerechnet (Vertragsverlängerung ausgenommen). In den letzten 20 Jahren der Benützungsdauer dürfen keine

² Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 5. Mai 2022

³ Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 5. Mai 2022

Bestattungen mehr vorgenommen werden. Nach Ablauf der Benützungsdauer kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.

³ Die vorzeitige Aufhebung eines Privatgrabes kann frühestens nach Ablauf von 20 Jahren seit der letzten Bestattung geschehen. Eine Rückvergütung von Gebühren findet nicht statt.

Art. 16 Ruhezeit

Die Ruhefrist beträgt für sämtliche Gräber mindestens 20 Jahre. Für Privatgräber gelten andere Fristen.

Art. 17 Grabbezeichnung

Nach der Bestattung wird eine einfache Tafel mit Namen, Geburts- und Sterbejahr angebracht, ausgenommen der Gräber B1 (keine Bezeichnung, vgl. Art. 21 Abs. 3) und B2 (weisses Grabkreuz, vgl. Art. 21 Abs. 4).

Art. 18 Urnenausgrabung

Die Ausgrabung einer Urne unterliegt der Bewilligung des Friedhofvorstehers. Die Aufwendungen werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Art. 19 Räumung der Gräber

¹ Nach Ablauf der in Art. 16 festgesetzten Ruhezeit kann der Friedhofvorsteher die Räumung der betreffenden Grabfelder anordnen.

² Zur Entfernung der Grabmäler und Pflanzen wird eine Frist von mindestens einem Monat eingeräumt.

³ Die Aufhebung und die Räumungsfrist werden im amtlichen Publikationsorgan und im Mitteilungsblatt der Gemeinde bekannt gegeben und den Angehörigen – soweit diese bekannt sind – schriftlich mitgeteilt.

⁴ Nach Ablauf der angesetzten Frist verfügt der Friedhofvorsteher ohne Entschädigungspflicht über nicht abgeräumtes Material.

V. Grabmäler

Art. 20 Allgemeines

Die Grabmäler sollen den Anforderungen der Ästhetik entsprechen und die Harmonie der Umgebung sowie die Gesamtwirkung des Friedhofs nicht stören. Pro Grab darf nicht mehr als ein Grabmal errichtet werden.

Art. 21 Vorschriften, Bewilligung

¹ Die Erstellung eines Grabmals bedarf einer Bewilligung durch den Friedhofvorsteher. Das entsprechende Gesuch ist rechtzeitig im Doppel einzureichen und hat vollständige Angaben über Material, Bearbeitung, Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1 : 10 zu enthalten. Auf Verlangen sind dem Friedhofvorsteher Materialmuster in angemessener Grösse vorzulegen.

² Grabmäler, die der Bewilligung und den Vorschriften widersprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen kann der Friedhofvorsteher deren Entfernung auf Kosten des Erstellers verlangen.

³ Gräber der Klasse B1 werden nicht bezeichnet. Grabschmuck wie z.B. Windräder ist erlaubt, wird jedoch bei Zerfall o.Ä. von der Friedhofsgärtnerei nach deren Ermessen entfernt.

⁴ Gräber der Klasse B2 erhalten als Grabmal ein weisses Grabkreuz mit Namen, Geburts- und Sterbejahr (sofern es nicht dasselbe Jahr ist). Die Kosten dafür werden von der Gemeindeverwaltung getragen. Ausnahmegewilligungen können von der zuständigen Abteilungsleitung zusammen mit dem zuständigen Ressortvorstand erteilt werden.

Art. 22 Materialien für Grabmäler

Für Grabmäler eignen sich besonders folgende Materialien:

- | | |
|--------------------|----------|
| — Kalkstein | — Marmor |
| — Muschelkalkstein | — Holz |
| — Granit | — Stahl |
| — Gneis | |

Art. 23 Höchstmasse für Grabmäler

Stehende Grabmäler:

	Höhe	Breite	Dicke
Klasse A	80 cm	50 cm	20 cm
Klasse B1	keine permanenten Grabmäler erlaubt		
Klasse B2	65 cm	40 cm	20 cm (ausgenommen weisse Grabkreuze für Kindergräber)
Klasse C	80 cm	50 cm	20 cm
Klasse D	130 cm	140 cm	20 cm

Liegende Grabmäler (Platten):

	Länge	Breite	Dicke
Klasse A	65 cm	45 cm	20 cm
Klasse B1	keine permanenten Grabmäler erlaubt		
Klasse B2	55 cm	40 cm	20 cm (ausgenommen weisse Grabkreuze für Kindergräber)
Klasse C	55 cm	40 cm	20 cm

Art. 24 Setzen der Grabmäler

Das Setzen des Grabmales darf frühestens 6 Monate nach der Bestattung erfolgen. Bei Urnengräbern besteht keine zwingende Frist, es wird jedoch empfohlen, die sechsmonatige Wartezeit ebenfalls einzuhalten.

Art. 25 Unterhalt der Grabmäler

- ¹ Die Grabmäler sind Eigentum der Hinterbliebenen. Sie sind durch diese in gutem Zustand zu erhalten.
- ² Bei mangelhaftem Unterhalt erlässt der Friedhofvorsteher eine Unterhaltsaufforderung. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann das Grabmal auf Kosten der Erben in Ordnung gebracht oder entfernt werden.

VI. Grabbepflanzung und Unterhalt

Art. 26 Bepflanzung und Unterhalt

- ¹ Die Bepflanzung und Pflege der einzelnen Gräber ist Sache der Hinterbliebenen.
- ² Bei Erdbestattungen darf die erstmalige Bepflanzung erst 6 Monate nach der Beisetzung erfolgen (Erdsenkung).
- ³ Die Hinterbliebenen sind für den Grabunterhalt selber zuständig oder können den Auftrag der Gemeinde erteilen.
- ⁴ Vernachlässigte Gräber werden von der Gemeinde in schlichter Weise bepflanzt. Die Kosten werden den Hinterbliebenen oder den erbberechtigten Personen verrechnet.
- ⁵ Die Bepflanzung darf weder das Friedhofsbild stören, noch die Nachbargräber beeinträchtigen. Es dürfen keine Pflanzen gesetzt werden, die Ausläufer bilden, stark versamen, die Höhe und Breite des Grabsteins überschreiten oder sich nicht in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Dazu gehören insbesondere:
 - Buchsbäume (in allen Formen)
 - grosse Sträucher, Gehölze oder Gräser
 - Hochstämme
 - Schling- und Kletterpflanzen
 - invasive Neophyten
 - Bambus
- ⁶ Das Belegen der Grabflächen mit ungeeignetem Grabschmuck ist untersagt. Die Inschrift des Grabmales darf nicht verdeckt sein.
- ⁷ Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung Nachbargräber beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder werden von der Gemeinde ohne Voranmeldung kostenpflichtig zurückgeschnitten.
- ⁸ Bei der zusätzlichen Ausschmückung von Gräbern sind die Weisungen des Friedhofvorstehers zu befolgen.



VII. Haftung, Strafbestimmungen

Art. 27 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden, welche durch fehlerhaftes Setzen vom Grabmal oder durch deren Zerfall entstehen. Haftungsansprüche für Schäden am Grabmal und der Grabbepflanzung infolge von Witterungseinflüssen, widerrechtlichen Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt können ebenfalls nicht geltend gemacht werden.

Art. 28 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden von den zuständigen Instanzen mit Verweis oder Busse bestraft.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 29 Beschwerden, Rechtsmittel

Beschwerden betreffend Bestattungs- und Friedhofswesen sind innert 30 Tagen schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

Art. 30 Inkraftsetzung

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 1. Januar 1996 und tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat per 16. Juli 2018 in Kraft.

Gemeinderat Weisslingen

Pascal Martin
Gemeindepräsident

Silvano Castioni
Gemeindeschreiber